

Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)

Vom 27. November 2014 *

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 31 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 2 Satz 6 u. Abs. 5 Satz 3, § 58 Abs. 8 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Art. 2 d. G. vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) i.V.m. § 20 Abs. 4 sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 20 Abs. 6 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, 115), zul. geändert durch Art. 10 d. G. vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 26. November 2014 die folgende Zulassungssatzung beschlossen:

* Dies ist eine nichtamtliche Lesefassung (Stand: 02.08.2022) der o.g. Satzung (s. Amtliche Bekanntmachung 23/2014) für die VOB im Rahmen der Akkreditierung der Masterstudiengänge *DaZ/DaF*. Sie enthält zusätzlich die:

- 1. Änderungssatzung vom 9. März 2015 (s. Amtl. Bekanntmachung 1/2015),
- 2. Änderungssatzung vom 8. Mai 2015 (s. Amtl. Bekanntmachung 6/2015),
- 3. Änderungssatzung vom 15. Juli 2016 (s. Amtl. Bekanntmachung 25/2016),
- 4. Änderungssatzung vom 15. Mai 2018 (s. Amtl. Bekanntmachung 15/2018),
- 5. Änderungssatzung vom 06. Mai 2021 (s. Amtl. Bekanntmachung 16/2021),
- 6. Änderungssatzung vom 12. Mai 2022 (s. Amtl. Bekanntmachung 15/2022).

Die vorgenannten Amtlichen Bekanntmachungen sind auf der Netzseite der Pädagogischen Hochschule Freiburg unter „Hochschule“, „Bekanntmachungen“, „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Masterstudiengänge *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit- u. Teilzeitstudiengang sowie im Vollzeitstudiengang im Studienprofil *Deutsch als Fremdsprache* für das Doppelabschluss-Programm in Kooperation mit der *Universidad de Antioquia* in Medellín, Kolumbien).
- (2) Der Vollzeitstudiengang weist eine Regelstudienzeit von vier Semestern auf. Der Teilzeitstudiengang weist eine Regelstudienzeit von sechs Semestern auf.
- (3) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren wird für den Vollzeit- und den Teilzeitstudiengang getrennt durchgeführt.
- (4) Für die Aufnahme in das Freiburger Doppelabschluss-Programm in Kooperation mit der *Universidad de Antioquia* in Medellín, Kolumbien, erfolgt ein zusätzliches Aufnahmeinterview gemäß § 6.
- (5) Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg bleibt unberührt.

§ 2 Studienberechtigung

- (1) Zum Studium hat Zugang, wer
 1. ein mindestens 6-semesteriges fachbezogenes Hochschulstudium entsprechend den Kriterien in § 3 Abs. 5 Nr. 3 a) erfolgreich abgeschlossen hat oder
 2. ein mindestens 6-semesteriges nicht fachbezogenes Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat und zusätzlich mindestens ein Jahr Berufstätigkeit in den Bereichen *Deutsch als Zweitsprache* und/oder *Deutsch als Fremdsprache* nach dem Erststudium entsprechend den Kriterien in § 3 Abs. 5 Nr. 3 b) Satz 2 ausgeübt hat. Die Sprachkompetenz im Deutschen soll dem Niveau TestDAF 4x4 entsprechen (oder Vergleichbares, z.B. Goethe Zertifikat B2/C1).
 3. Im Falle des Doppelmasters *Deutsch als Fremdsprache* sollen Spanischkenntnisse mind. auf dem Niveau A2 vorhanden sein.
- (2) Die Entscheidung über die Anerkennung der Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 trifft die Auswahlkommission.

§ 3 Bewerbung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum jeweiligen Studiengang im Wintersemester ist unter Einhaltung der Anmeldefrist schriftlich an das Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Die Anmeldefrist wird jeweils rechtzeitig von der Hochschule bekanntgegeben.
- (2) Es kann die Zulassung zu einem Vollzeitstudiengang (vier Semester Regelstudienzeit) oder zu einem Teilzeitstudiengang (sechs Semester Regelstudienzeit) zusätzlich die Aufnahme in das Freiburger Doppelabschluss-Programm in Kooperation mit der *Universidad de Antioquia* in Medellín, Kolumbien, beantragt werden. Beim Teilzeitstudiengang ist der Studienaufwand gegenüber dem Vollzeitstudiengang pro Semester reduziert. Bei beiden Studiengängen sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erbringen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung in den Teilzeitstudiengang ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber während des Studiums eine nicht nur geringfügige Berufstätigkeit ausübt oder sie bzw. er mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihr bzw. ihm die Personensorge zusteht, im selben Haushalt lebt und es überwiegend allein versorgt oder sie bzw. er mit einer bzw. einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz im selben Haushalt lebt und diese bzw. diesen nachweislich überwiegend allein versorgt.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme in das Freiburger Doppelabschluss-Programm in Kooperation mit der *Universidad de Antioquia* in Medellín, Kolumbien ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber das Aufnahmeinterview gemäß § 6 Abs. 1 mit Erfolg absolviert und die gemäß Anlage 1 erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf;
 2. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 3. entweder
 - a) der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines mindestens 6-semesterigen fachbezogenen Hochschulstudiums gemäß eines der folgenden Kriterien:
 - aa) das Hochschulstudium beinhaltet einen Schwerpunkt im Bereich der deutschen Sprache und Literatur (Umfang mindestens 30 ECTS-Punkte) oder
 - bb) das Hochschulstudium beinhaltet ein neuphilologisches oder kultur- bzw. sozialwissenschaftliches Hauptfach (Umfang mindestens 30 ECTS-Punkte) oder
 - cc) es handelt sich um ein abgeschlossenes Lehramtsstudium (Fach Deutsch oder eine Fremdsprache);

oder

- b) bei erfolgreichem Abschluss eines mindestens 6-semesterigen nicht fachbezogenen Hochschulstudiums der Nachweis über diesen Abschluss. Zusätzlich ist in diesem Fall der Nachweis über Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in den Bereichen *Deutsch als Zweitsprache* und/oder *Deutsch als Fremdsprache* nach dem Erststudium zu erbringen.
4. das mit dem ersten Hochschulabschluss gemäß Nr. 3 a) oder b) erworbene Transcript of Records unter Angabe der erworbenen ECTS-Punkte und – sofern vorhanden – das Diploma Supplement;
 5. eine schriftliche Darstellung der Motivation zur Aufnahme des Studiums;
 6. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits eine Masterprüfung in dem gleichen oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an der Pädagogische Hochschule Freiburg oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat;
 7. der Nachweis über die erforderlichen Sprachkompetenzen gemäß Anlage 1 Abs. 1 bis 4;
 8. bei Antrag auf Zulassung zu einem Teilzeitstudiengang zusätzlich der Nachweis über eine gegenwärtig ausgeübte, nicht nur geringfügige Berufstätigkeit bzw. der Nachweis über die Versorgung eines Kindes unter vierzehn Jahren, für das der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Personensorge zusteht, das im selben Haushalt lebt und das von ihr bzw. ihm überwiegend allein versorgt wird bzw. der Nachweis über die Versorgung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, die bzw. der im selben Haushalt lebt und die bzw. der von ihr bzw. ihm nachweislich überwiegend allein versorgt wird.

Die Nachweise gemäß Nr. 3 und 4 sowie 7 sind als Kopien beizufügen, die Hochschule kann bei der Einschreibung die Vorlage der Originale bzw. der amtlich beglaubigten Kopien verlangen.

- (6) Liegt der gemäß Abs. 5 Nr. 3 a) oder b) erforderliche Nachweis über den erfolgreichen Studienabschluss bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor und ist aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten, dass der erfolgreiche Abschluss rechtzeitig vor Beginn eines Masterstudiengangs *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* gelingt, so kann der Zulassungsantrag gemäß § 20 Abs. 5 HVVO auf die Durchschnittsnote bisher erbrachter Prüfungsleistungen gestützt werden. Die Zulassung gemäß § 8 erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises des erfolgreichen Abschlusses und der weiteren damit zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
- (7) Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 5 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihr bzw. ihm das Studierendensekretariat gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (8) Es wird gemäß § 20 Abs. 6 HVVO 5 vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen, mindestens 1 Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, keine Zulassung zu erhalten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt, die die Auswahlverfahren gemäß § 1 durchführt. Sie besteht aus zwei sachkundigen Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss Professorin bzw. Professor sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Das Auswahlverfahren gemäß § 5 dient der Feststellung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das angestrebte Studium. Die Feststellung wird von der Auswahlkommission anhand der Kriterien gemäß § 7 getroffen.
- (3) Das Auswahlverfahren bildet die Grundlage für die Empfehlung der Auswahlkommission über die Zulassung zum Studium an das Rektorat.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlverfahren für die Masterstudiengänge *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit und Teilzeit) gemäß § 1 werden durchgeführt, sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den jeweiligen Studiengang die Zahl der jeweils zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.
- (2) An den Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (3) Die Auswahlkommission trifft für jeden der beiden Studiengänge (Vollzeit und Teilzeit) unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die an den Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Auswahl gemäß den in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 jeweils eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 6 Aufnahmeinterview

- (1) Das Aufnahmeinterview für die Aufnahme in das Freiburger Doppelabschluss-Programm in Kooperation mit der *Universidad de Antioquia* in Medellín, Kolumbien, wird von mindestens je einer bzw. einem Lehrenden von jeder der beiden Partnerhochschulen gemeinsam durchgeführt und mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Das Interview überprüft die akademische Qualifikation der Bewerbenden im Hinblick auf die spezifischen Studienanforderungen im Doppelabschluss-Programm. Über das Aufnahmeinterview ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Entscheidung über die Aufnahme in das Doppelabschluss-Programm treffen die Studiengangsleitungen der kooperierenden Studiengänge auf der Grundlage der Bewertung des Interviews. Das Aufnahmeinterview kann in einem Online-Format durchgeführt werden.
- (2) Ein Antrag für die Teilnahme am Aufnahmeinterview ist bis spätestens drei Wochen vor dem Ende der Antragsfrist auf Zulassung im Vollzeitstudiengang an die Freiburger Studiengangsleitung zu stellen. Einen Antrag kann nur stellen, wer die Nachweise gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 3 a) oder b) bzw. § 3 Abs. 6 erbringt und die gemäß Anlage 1 erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist. § 3 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (3) Das Aufnahmeinterview wird vor dem Abschluss des Auswahlverfahrens von jedem Zulassungsverfahren durchgeführt, sofern Bewerbende die Teilnahme am Aufnahmeinterview beantragt haben. Die Termine werden von den beiden kooperierenden Studiengangsleitungen gemeinsam festgesetzt und von ihnen rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 7 Auswahlkriterien

Für die Auswahl sind zu berücksichtigen:

- 1. der erste Studienabschluss gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 (vgl. Anlage 2) oder
- 2. der erste nicht fachbezogene Studienabschluss, der durch die mindestens einjährige Berufstätigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 (vgl. Anlage 2) ergänzt ist;
- 3. die erforderlichen Sprachkompetenzen gemäß Anlage 1 Abs. 1 bis 4 und Anlage 3.
- 4. Im Falle des Doppelabschlusses zusätzlich zu Absatz 1 bis 3 der Nachweis über Spanischkenntnisse auf dem Niveau A2 sowie ein Motivationsschreiben.

§ 8 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der erbrachten Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
 1. Für die im Abschlusszeugnis des fachbezogenen Erststudiums ausgewiesene Gesamtnote werden gemäß der Skala nach Anlage 2 maximal 30 Punkte vergeben.
 2. Für die im Abschlusszeugnis des nicht fachbezogenen Erststudiums ausgewiesene Gesamtnote werden gemäß der Skala nach Anlage 2 maximal 30 Punkte vergeben. Für die mindestens einjährige Unterrichtstätigkeit werden keine weiteren Punkte vergeben.
 3. Für die erforderlichen Spanischkenntnisse in Bezug auf den Doppelmaster *Deutsch als Fremdsprache* gemäß Anlage 1 werden nach den Angaben in Anlage 3 für Sprachkenntnisse in der Fremdsprache max. 5 Punkte vergeben.
- (2) Die Auswahlkommission bewertet entsprechend den Angaben bei Abs. 1 Nr. 1 oder 2 sowie 3.
- (3) Die Auswahlkommission vergibt die Punktzahlen im Konsens. Ist kein Konsens zu erzielen, so bewertet jedes Mitglied die Leistungen gesondert. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel gebildet und auf die nächste ganze Zahl gerundet.
- (4) Die Punktzahlen für Abs. 1 Nr. 1 oder 2 sowie 3 werden addiert. Es können maximal 30 bzw. im Falle des Doppelmasters *Deutsch als Fremdsprache* max. 35 Punkte erzielt werden. Auf der Grundlage dieser Summe wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern für jeden Studiengang eine Rangliste erstellt. Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Punktezahl, so findet § 20 Abs. 3 HVVO Anwendung.

§ 9 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihre bzw. seine Zulassung in den Vollzeitstudiengang oder den Teilzeitstudiengang mit der jeweiligen Regelstudienzeit mit. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. November 2014 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für die Zulassungs- und Auswahlverfahren sowie die Aufnahmeinterviews für das Sommersemester 2015. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) vom 23. Juli 2009 außer Kraft.

Freiburg, den 27. November 2014

Professor Dr. Ulrich Druwe
Rektor,
Pädagogische Hochschule Freiburg

Anlage 1 Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenzen

- (1) Die Masterstudiengänge *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* setzen Sprachkompetenzen in deutscher Sprache (bzw. spanischer Sprache bei Aufnahme in das Freiburger Doppelabschluss-Programm in Kooperation mit der *Universidad de Antioquia* in Medellín, Kolumbien) gemäß den Regelungen in Abs. 2 voraus.
- (2) Es gelten die folgenden Kriterien:
 1. Personen mit nicht-deutschsprachiger Bildungsbiographie (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Erwerb eines Abschlusses für ein mindestens 6-semesteriges Hochschulstudium in einem nicht deutschsprachigen Land):
 - a) Bei ausländischer HZB zusätzlich der Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 2 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an Hochschulen (RO-DT)“ der HRK (Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019) oder eines diesen ersetzenden Nachweises gemäß § 8 der vorgenannten Rahmenordnung.
 - b) Im Falle des Antrags auf Aufnahme in das Freiburger Doppelabschluss-Programm in Kooperation mit der *Universidad de Antioquia* in Medellín, Kolumbien, der Nachweis von Spanischkenntnissen mindestens auf dem Niveau A2 des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen*. Absatz 2 Nr. 1 a) gilt entsprechend. Für Personen mit in einem spanischsprachigen Land erworbener Hochschulzugangsberechtigung oder dort erworbenem Abschluss für ein mindestens 6-semesteriges Hochschulstudium entfällt der Nachweis spanischer Sprachkenntnisse.
 2. Personen mit deutschsprachiger Bildungsbiographie (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Erwerb eines Abschlusses für ein mindestens 6-semesteriges Hochschulstudium in einem deutschsprachigen Land):

Im Falle des Antrags auf Aufnahme in das Freiburger Doppelabschluss-Programm in Kooperation mit der *Universidad de Antioquia* in Medellín, Kolumbien, Nachweis von Spanischkenntnissen auf dem Niveau A2 des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen*. Absatz 2 Nr. 1 a) gilt entsprechend.
- (3) Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als acht Jahre sein.
- (4) Der Nachweis über die Sprachkompetenz gemäß Abs. 2 gilt als erbracht, wenn ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein Studium in Fächern der Sprache nachgewiesen wird, für die der Nachweis zu erbringen ist.

Anlage 2 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote für den ersten fachbezogenen bzw. ersten nicht fachbezogenen Studienabschluss

Gesamtnote erster fachbezogener bzw. erster nicht fachbezogener Studienabschluss *	Punkte
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

* Bei der Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote für den ersten fachbezogenen bzw. ersten nicht fachbezogenen Studienabschluss wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma einer Gesamtnote berücksichtigt, alle weiteren ggf. vorhandenen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Anlage 3 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zu den Sprachkenntnissen

(1) Fremdsprache Spanisch für den Doppelmaster *Deutsch als Fremdsprache*:

Niveaustufen nach dem <i>Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen</i>	Punkte
C2	5
C1	4
B2	3
B1	2
A2	1
A1	0